

# Sonderblatt

## zum Kreisblatt des Landkreises Stolp

Nr. 32

Stolp, Dienstag, den 28. Juli

1931

### Zahlung und Ablieferung der Staatssteuern.

Verordnung des Reichspräsidenten über Zuschläge  
für Steuerrückstände. Vom 20. Juli 1931.

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

#### Erster Abschnitt: Verzugszuschläge.

§ 1. 1. Wird eine Zahlung (§ 2), die vor dem 1. August 1931 fällig geworden ist oder fällig wird, nicht bis zum Ablauf des 31. Juli 1931 entrichtet, so ist für jeden auf den Monat Juli 1931 folgenden angefangenen halben Monat ein Zuschlag in Höhe von 5 v. H. des Rückstandes zu zahlen.

2. Wird eine Zahlung (§ 2), die nach dem 31. Juli 1931 fällig wird, nicht rechtzeitig entrichtet, so ist für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat ein Zuschlag in Höhe von 5 v. H. des Rückstandes zu zahlen.

§ 2. 1. Die Zuschläge finden unter den Voraussetzungen des § 1 Anwendung auf Zahlungen, die

1. nach dem Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Vermögenssteuergesetz, Erbschaftsteuergesetz oder Umsatzsteuergesetz,
2. nach den Vorschriften über die Aufbringungsumlage,
3. nach den Vorschriften über die Grundsteuer, Gewerbesteuer oder Hauszinssteuer (Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken),
4. nach den Vorschriften über Zuschläge zur Einkommensteuer, zur Körperschaftsteuer, zur Grundsteuer oder zur Gewerbesteuer,
5. nach den Vorschriften über die Krisensteuer der dem Steuergläubiger (Reich, Land, Gemeinde oder Gemeindeverband) geschuldet werden.

2. Ist auf Grund des § 168 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I Seite 161) ein Zuschlag zu einer der im Abs. 1 bezeichneten Zahlungen zu entrichten, so finden auch hierauf die im § 1 bezeichneten Zuschläge Anwendung.

3. Auf andere als die in Abs. 1, 2 bezeichneten Zahlungen, insbesondere auf Geldstrafen, finden die Zuschläge (§ 1) keine Anwendung.

§ 3. 1. Für die Zeit, für die ein rückständiger Betrag gestundet ist, wird ein Zuschlag nicht erhoben.

2. Ein Zuschlag wird ferner nicht erhoben, wenn der rückständige Betrag 10 RM. nicht erreicht.

§ 4. Bei der Berechnung des Zuschlags wird wie folgt verfahren:

1. Der rückständige Betrag wird für die Berechnung des Zuschlags auf volle 10 RM. nach unten abgerundet. Hierdurch wird die Verpflichtung, den rückständigen Betrag in voller Höhe zu zahlen, nicht berührt.
2. Für die Berechnung des Zuschlags gilt als halber Monat ein Zeitraum von fünfzehn Tagen. Hat ein Monat mehr als dreißig Tage, so wird der einunddreißigste Tag nicht gerechnet.

§ 5. Soweit ein Zuschlag erhoben wird, findet eine Verzinsung des rückständigen Betrages nicht statt.

§ 6. Gegen die Anforderung des Zuschlags steht nur die Beschwerde offen.

#### Zweiter Abschnitt: Verzugszinsen.

§ 7. Soweit nicht nach den Bestimmungen des Dritten Abschnitts Verzugszuschläge erhoben werden, sind, wenn eine nach den Steuergesetzen an den Steuergläubiger (Reich, Land, Gemeinde oder Gemeindeverband) zu leistende Zahlung nicht rechtzeitig entrichtet wird, von der Fälligkeit an Verzugszinsen zu 2 v. H. monatlich zu entrichten.

#### Dritter Abschnitt: Aufschubzinsen.

§ 8. Soweit bei Zahlungsausschub (§ 129 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931) Zinsen zu entrichten sind, beträgt der Zinsfuß bis auf weiteres 10 v. H. jährlich.

#### Vierter Abschnitt: Stundungszinsen.

§ 9. 1. Die Behörde, die zur Bewilligung von Stundung (insbesondere auf Grund des § 127 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931) zuständig ist, bestimmt, wenn sie nicht zinslose Stundung gewährt, bei Bewilligung der Stundung den Zinsfuß, zu dem der gestundete Betrag zu verzinsen ist.

2. Der Zinsfuß beträgt mindestens 5 v. H. und höchstens 12 v. H. jährlich. Wie hoch innerhalb

dieses Rahmens der Zinsfuß zu bemessen ist, richtet sich nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles.

3. In der Verfügung, durch die Stundung gegen Verzinsung bewilligt wird, ist, wenn nicht der Zinsfuß auf 12 v. H. jährlich bestimmt wird, die Heraushebung des Zinsfußes für die Zukunft vorzubehalten.

### Fünfter Abschnitt: Uebergangs- und Schlußvorschriften.

§ 10. 1. Für Beträge, die bereits vor dem 1. August 1931 rückständig waren, greift, sofern Verzugszinsen zu entrichten sind, für die Zeit vom 1. August 1931 ab der im § 7 bestimmte Zinsfuß Platz.

2. Für Beträge, die vor dem Ablauf des Tages, an dem diese Verordnung verkündet wird, aufgehoben worden sind, bewendet es bei dem bisherigen Zinsfuß.

3. Für Beträge, für die vor dem 1. August 1931 Einundung gegen Verzinsung bewilligt worden ist oder bewilligt wird, kann die zuständige Behörde für die Zeit nach dem 31. Juli 1931 den Zinsfuß innerhalb der Grenzen des § 9 Abs. 2 herabsetzen.

§ 11. Die Vorschriften der §§ 7, 9, 10 Abs. 1, 3 gelten sowohl für Zahlungen auf dem Gebiete der Reichssteuern als auch für Zahlungen auf den Gebieten der Steuern der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

§ 12. Die Zinsätze, die sich aus den Bestimmungen der §§ 7 bis 11 ergeben, treten für die Geltungsdauer dieser Verordnung an die Stelle der Zinsätze, die in den bisher geltenden Vorschriften der Steuergesetze für Verzugszinsen, Aufschubzinsen und Stundungszinsen bestimmt sind.

§ 13. 1. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

2. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Vorschriften nicht mehr erforderlich sind, um den ordnungsmäßigen Eingang der Steuern zu gewährleisten.

3. Für die Zeit, nachdem die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften ganz oder teilweise außer Kraft getreten sind, kann der Reichsminister der Finanzen den Zinsfuß abweichend von den gesetzlichen Vorschriften festsetzen. Dies gilt sowohl für die Verzugszinsen, die auf Grund des § 126 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 oder auf Grund anderer Vorschriften der Reichsteuergesetze dem Reiche geschuldet werden, als auch für Zinsen, die bei Zahlungsausschub oder bei Stundung zu entrichten sind.

Berlin, den 20. Juli 1931.

Der Reichspräsident.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen.

Der Reichsminister des Innern.

Munderlaß des Preussischen Finanzministers, zugleich im Namen des Ministers des Innern vom 22. Juli 1931, betr. Zinsen und Zuschläge bei Steuerrückständen. (R. M. II B 1732. WdZ. IV St. 831/31.)

Vorstehend wird die Verordnung des Reichspräsidenten über Zuschläge für Steuerrückstände vom 20. Juli 1931 — RGBl. I S. 385 — veröffentlicht. Dazu wird folgendes bemerkt:

### I. Verzugszuschläge.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 6 über Verzugszuschläge finden Anwendung auf die staatliche Grundvermögensteuer einschl. des staatlichen Zuschlags und die staatliche Hauszinssteuer sowie auf die gemeindliche Grundvermögensteuer und Gewerbesteuer, dagegen nicht auf die übrigen Staats- und Gemeindesteuern. Sie gelten nur insoweit, als es sich um Zahlungen auf die Steuer selbst und — bei der Gewerbesteuer — auf die Zuschläge wegen verspäteter Abgabe der Steuererklärung (§ 32 GemStBd. in Verbindung mit § 168 — bisher § 170 — Abs. 2 Reichsabgabenordnung) handelt, nicht dagegen, soweit Zinsen, Strafbeträge oder Kosten rückständig sind.

Die Verzugszuschläge fließen derjenigen Klasse zu, der der geschuldete Hauptbetrag zusteht. Sie sind kassen- und rechnungsmäßig wie Zinsen zu behandeln. Sie sind für jede Steuerart (staatliche Grundvermögensteuer einschl. des staatlichen Zuschlags — staatliche Hauszinssteuergemeindezuschläge zur Grundvermögensteuer — Gewerbesteuer) und für jede Fälligkeitsrate völlig getrennt zu berechnen.

Die Verzugszuschläge sind ohne Rücksicht darauf verwirkt, ob den Steuerpflichtigen an der Verzögerung der Zahlung ein Verschulden trifft. Ein Erlass aus Billigkeitsgründen ist nicht vorgehen. Erweist sich die Erhebung von Verzugszuschlägen im Einzelfall als eine unbillige Härte, so hat auf Antrag die für die Bewilligung von Stundungen zuständige Stelle zu prüfen, ob ausnahmsweise die Voraussetzungen für eine nachträgliche Stundung der Steuerschuld für den ganzen Zeitraum oder einen Teil desselben vorliegen. Die Klasse ist nicht befugt, aus Billigkeitsgründen von der Erhebung der Zuschläge Abstand zu nehmen.

### II. Verzugszinsen.

Die Vorschrift in § 7, durch die die Verzugszinsen auf 2 v. H. monatlich erhöht werden, findet Anwendung auf alle Steuern des Staats, der Gemeinden und der Gemeindeverbände mit Ausnahme der Grundvermögensteuer, Hauszinssteuer und Gewerbesteuer (bei denen die Verzugszuschläge nach I erhoben werden). Sie gelten dagegen nicht für kommunale Gebühren und Beiträge, für Umlagen der Gemeindeverbände und für Beiträge an Landwirtschaftskammern, In-



dustrie- und Handelskammern und Handwerkskammern. Für diese verbleibt es bei der Vorschrift im § 5 des Gesetzes zur Ergänzung der Abgabengesetze vom 25. November 1926 — *GS. S. 310* — (Verzugszinsen von jährlich 10 v. H.).

Von Zinsen, Strafbeträgen und Kosten (Rechtsmittelkosten, Vollstreckungskosten) werden keine Verzugszinsen erhoben.

### III. Stundungszinsen.

Die Vorschrift im § 9 der Verordnung, wonach die für die Bewilligung von Stundungen zuständige Behörde den Satz der Stundungszinsen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles auf 5 bis 12 v. H. festzusetzen hat, findet gemäß § 11 der Verordnung nur auf Steuern des Staats, der Gemeinden und der Gemeindeverbände Anwendung, dagegen nicht auf die sonstigen öffentlichen Abgaben. Für diese letzteren verbleibt es vielmehr bei dem in § 1 des Gesetzes zur Ergänzung der Abgabengesetze auf 5 v. H. festgesetzten Zinsfuß.

§ 9 läßt die Möglichkeit offen, zinslose Stundung zu bewilligen. Hiervon ist Gebrauch zu machen, wenn es zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist, sei es für den ganzen Schuldbetrag, sei es für einen Teil desselben.

Die am 1. August 1931 laufenden Stundungen sind unverzüglich daraufhin durchzuprüfen, ob auf Grund des § 10 Abs. 3 der Verordnung eine Erhöhung des Zinsfußes angezeigt erscheint.

### IV. Schlußbestimmungen.

Soweit nicht die Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli 1931 und die hier getroffenen Anordnungen entgegenstehen, verbleibt es bei den Vorschriften des Runderlasses vom 10. Mai 1927 über die Berechnung, Erhebung und Erstattung von Zinsen bei der staatlichen Grundvermögensteuer und der Hauszinssteuer (II B 2764 — *RMBl. S. 318*), insbesondere auch hinsichtlich der Bestimmungen über die Abrundung und die Nichterhebung von Kleinbeträgen.

In dem genannten Runderlaß werden die Vorschriften unter III, 1 darüber, welcher Tag bei Einzahlungen an eine öffentliche Kasse als Tag der Zahlung gilt, am Schluß wie folgt neu gefaßt:

„a) bei Banküberweisungen und Bankscheck der Tag, an dem der Betrag dem Konto der Kasse gutgeschrieben wird, bei Überweisungen auf das Reichsbankgirokonto der Kasse der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck der Reichsbankanstalt ergibt; wird ein Scheckbetrag nicht gutgeschrieben oder ausbezahlt, so gilt die Zahlung als nicht geleistet.“

Die Vorschrift in § 8 über Aufschubzinsen hat für die Staats- und Gemeindeabgaben keine Bedeutung.

Die Erhebung der Kirchensteuer wird durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli 1931 nicht berührt.

### Runderlaß des Preussischen Finanzministers zugleich im Namen des Ministers des Innern vom 22. Juli 1931, betr. Ablieferung der Staatssteuern durch die Gemeinden.

Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Reiche während der letzten Wochen hat auch die Finanzlage des Preussischen Staates in Mitleidenschaft gezogen. Zur Ueberwindung der gegenwärtigen Schwierigkeiten und zur Aufrechterhaltung des geordneten Ganges der Verwaltung ist der pünktliche Eingang der dem Staate zustehenden Einnahmen, insbesondere der Staatssteuer, unerlässlich. Neben der genauesten Beachtung der Steuerzahlungstermine seitens der Steuerpflichtigen und neben der gewissenhaften Durchführung der Erhebung der Staatssteuern seitens der Gemeinden kommt der pünktlichen Ablieferung der bei den Gemeinden eingegangenen Steuerbeträge an die staatlichen Kassen unter den gegenwärtigen Verhältnissen entscheidende Bedeutung zu. Die Kommunalaufsichtsbehörden werden daher ersucht, die fristgemäße Ablieferung der Staatssteuern durch die Gemeinden mit besonderer Sorgfalt zu überwachen, über Unregelmäßigkeiten im Einzelfalle unachsend zu berichten und von sich aus unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die geordnete Ablieferung der Staatssteuern sicherzustellen. Die Regierungspräsidenten und Landräte persönlich trifft die volle Verantwortung für die Durchführung dieses Erlasses. Bei offensichtlichen Verschlungen einer Gemeinde bleibt zu prüfen, die schuldigen Gemeindebeamten zur Rechenschaft zu ziehen.

In Ergänzung und Abänderung der bisherigen Vorschriften wird zur Sicherung des Einganges der Staatssteuern folgendes angeordnet:

1. Die Vorschrift unter Nr. 8 des Runderlasses vom 10. 11. 1930 über die Steuerablieferungstermine — *K. V. 2. 2475 (RMBl. S. 518)* — wird bis auf weiteres wie folgt geändert:

„Die Gemeindevorstände haben die vereinnahmten Steuern am Freitag jeder Woche an die Kreisasse abzuliefern. Soweit jedoch die Eingänge an Steuern seit der letzten Ablieferung den Betrag von 2000 RM. übersteigen, hat die Ablieferung sofort nach dem Tage zu erfolgen, an dem der Betrag von 2000 RM. erreicht ist. Am Freitag jeder Woche ist in jedem Fall abzuliefern. Die Regierungspräsidenten sind ermächtigt, für einzelne Gemeinden statt des Betrages von 2000 RM. einen niedrigeren Betrag festzusetzen.“

Zur Sicherung der pünktlichen Ablieferung der Steuern werden die Regierungspräsidenten ermächtigt, für die Gemeinden, die sich bei der Ablieferung säumig erweisen, staatliche Beamte zu bestimmen, die die Ablieferung der eingegangenen Staatssteuerbeträge an Ort und Stelle überwachen. Der Beamte hat das Recht zur Einsichtnahme in alle die

Erhebung und Ablieferung der Steuern betreffenden Unterlagen.

2. Einer Gemeinde, die mit der Ablieferung der eingehobenen Staatssteuern rückständig ist, sind die Steuerüberweisungen bis zur Höhe des rückständigen Staatssteuerbetrages einzubehalten und gegen den rückständigen Staatssteuerbetrag auszurechnen.

3. Nach dem Runderlaß vom 10. März 1925 (RMBl. S. 38) ist von Gemeinden, die ihrer Verpflichtung zur Ablieferung der eingehobenen Staatssteuern nicht pünktlich nachkommen, Ersatz des Verzugschadens zu fordern. Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Geldlage, die auch zur Erhöhung der Verzugszuschläge und der Steuerzinsen in der Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli d. J.

(RMBl. I S. 385) geführt hat, ist der dem Staat erwachsende Verzugschaden zur Zeit höher als der Reichsbankdiskontsatz. Als Verzugschaden ist daher künftig der Lombardsatz der Reichsbank — gegenwärtig 15 Prozent — von den mit der Ablieferung säumigen Gemeinden zu fordern. Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen des Runderlasses vom 10. März 1925.

Der Preussische Finanzminister.

Veröffentlicht

Nr. III. 199.

Stolz, den 27. Juli 1931.

Der Landrat.

J. B.: Dr. G ü n t h e r, Regierungsassessor.